

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

- nur per elektronischer Post -

Über die
Landesdirektion Sachsen
Abteilung 6

an die

Landkreis und Kreisfreien Städte als
untere Ausländerbehörden

Nachrichtlich:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Sächsischer Ausländerbeauftragter

Sächsischer Landkreistag e. V.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Martin Fröhlich

Durchwahl
Telefon +49 351 564-32411
Telefax +49 351 564-32009
(Abt.)

Martin.Froehlich@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-2313/8/5-2020/96475

Dresden,
15. Dezember 2020

Anwendungshinweise (AH) des SMI zur Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG

Anwendungshinweise des BMI vom 20. Dezember 2019 zum Gesetz über
Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung
Aufhebung der Erlasse des SMI zur Ausbildungsduldung vom 25. August
2016 und vom 12. Dezember 2016 – beide Az.: StAs-24.1310.10/113 in der
Fassung vom 1. Juni 2017 (Az.: 24a-2301/9/1) sowie des Erlasses vom 11.
Dezember 2017 (Az.: 24a-2301/9/4) und vom 19. Januar 2019 (Az.: 24a-
2301/9/4)

Inhalt

1. Regelungsinhalt	2
2. Versagungstatbestände zur Erwerbstätigkeit nach § 60a Abs. 6 AufenthG	3
a.) § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 AufenthG – Einreise zur Erlangung von Sozialleistungen	3
b.) § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG – aufenthaltsbeendende Maßnahmen	3

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie De-Mail unter
www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

aa.) Vertretenmüssen des Abschiebehindernisses	4
bb.) Gegenwärtigkeit	5
c.) § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG – sichere Herkunftsstaaten	6
3. Ergänzende Anwendungshinweise zur Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG ...	7
a.) zu Ziffer 60c.1.0: Persönlicher Anwendungsbereich	7
b.) zu Ziffer 60c.1.0.1: Erfasste Berufsausbildungen	7
aa.) vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe	7
bb.) Zweitausbildung und Umschulungen	8
cc.) Einstiegsqualifizierungen und andere berufsvorbereitende Maßnahmen	8
dd.) Beschäftigungserlaubnis	9
c.) zu Ziffer 60c.3.1: Zeitpunkt der Erteilung der Duldung	9
aa.) Fortführung einer bereits begonnenen Berufsausbildung als abgelehnter Asylbewerber	9
bb.) Aufnahme einer Berufsausbildung im Status der Duldung	9
d.) zu den Ziffern 60c.1.0.3, 60c.3.1: Anforderungen an einen berücksichtigungsfähigen Antrag im Sinne des § 60c Abs. 3 Satz 3 AufenthG	10
e.) zu Ziffer 60c. 1.2 und 60c.2.0: Versagungstatbestände für die Ausbildungsduldung	11
aa.) zu Ziffer 60c.1.2.: offensichtlicher Missbrauch	11
bb.) zu Ziffer 60c.2.1: Erwerbstätigkeitsverbote nach § 60a Abs. 6 AufenthG	11
cc.) zu Ziffer 60c.2.2: Vorduldungszeit von drei Monaten.....	12
dd.) zu Ziffer 60c.2.3.4: geklärte Identität.....	12
ee.) Zu Ziffer 60c.2.5.0: Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung .	13
aa) § 60c Abs. 2 Nr.5 Buchst. a) – Feststellung Reisefähigkeit.....	14
bb) § 60c Abs. 2 Nr. 5 Buchst. c) – Buchung von Transportmitteln.....	14
cc) § 60c Abs. 2 Nr. 5 Buchst. d) – vergleichbare Vorbereitungsmaßnahmen	14
dd) § 60c Abs. 2 Nr. 5 Buchst. e) – Verfahren zu Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gem. Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.....	15
f.) Aussetzung des Verwaltungsverfahrens auf Erteilung einer Ausbildungsduldung	16
g.) Zu Ziffer 60c.7.: Ermessensduldung nach § 60c Abs. 7 AufenthG	17
aa.) Erfasste Konstellationen	17
bb.) Reichweite des § 60c Abs. 7 AufenthG zu § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG.....	18
h.) Erlöschen der Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 4 AufenthG und Mitteilungspflichten der Bildungseinrichtung nach § 60c Abs. 5 AufenthG	18
i.) Erlöschen der Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 8 i. V. m. § 60a Abs. 5 Satz 1 AufenthG	20
j.) Hinweise in der Duldungsbescheinigung	20
k.) Übergang in ein Aufenthaltsrecht nach § 19d Abs. 1a AufenthG.....	20

1. Regelungsinhalt

Am 1. Januar 2020 ist das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BGBl. I 2019, S. 1021) in Kraft getreten.

Es werden daher aufgehoben:

1. Ziffer 1 a) dd) des Erlasses des SMI vom 25. August 2016 (Az. StAs24-1310.10/113) i. d. F. des Erlasses vom 1. Juni 2017 (zur Ausbildungsduldung)
2. der Erlass des SMI vom 12. Dezember 2016 (Az.: StAs-24.1310.10/113) i. d. F. des Erlasses vom 1. Juni 2017, der Erlass des SMI vom 11. Dezember 2017 (Az.: 24a-2301/9/4) sowie
3. der Erlass des SMI vom 17. Januar 2019 (Az.: 24a-2301/9/4)

Hinsichtlich des Inhalts der Regelung in § 60a Abs. 6 AufenthG zu den Versagungstatbeständen gelten die Ausführungen unter Ziffer 2 dieses Erlasses.

Zur Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und zur Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG gelten die Anwendungshinweise des BMI vom 20. Dezember 2019. Ergänzend werden unter Ziffer 3 weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 60c AufenthG gegeben.

Zur Erteilung einer Duldung wegen ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG gelten die Anwendungshinweise des BMI vom 14. April 2020.

Zu den allgemeinen Anforderungen an die Mitwirkungspflicht eines Ausländers und zu den diesbezüglichen Anstoß- und Hinweispflichten der Ausländerbehörde gilt der Erlass des SMI vom 15. Dezember 2020.

2. Versagungstatbestände zur Erwerbstätigkeit nach § 60a Abs. 6 AufenthG

Bei den Versagungstatbeständen nach § 60a Abs. 6 AufenthG handelt es sich um absolute Ausschlussgründe. Liegt einer dieser Gründe vor, darf die Ausländerbehörde daher ausnahmslos keine Erwerbstätigkeit erlauben. Die Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG sind bei jedem Antrag eines Geduldeten auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zu prüfen.

a.) § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 AufenthG – Einreise zur Erlangung von Sozialleistungen

Nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 AufenthG darf eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn der Ausländer sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu erlangen.

Da unter derselben Voraussetzung eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 2 AsylbLG stattfindet, ist auf die hierzu ergangene Rechtsprechung des BVerwG abzustellen (BVerwG Urteil vom 4. Juni 1992 – Az.: 5 C 22/87 Rn. 12 – juris). Im Zweifelsfall ist ein entsprechendes Auskunftsersuchen an die für den Vollzug des AsylbLG zuständige Behörde zu richten.

b.) § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG – aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG darf eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn bei dem Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Zur Frage des Vertretenmüssens enthält § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG eine nicht abschließende Aufzählung von Regelbeispielen, bei deren Vorliegen der Ausländer das Abschiebungshindernis zu vertreten hat. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt. Es sind aber auch weitere Verhaltensweisen erfasst, die einen den in § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG genannten vergleichbaren Unrechtsgehalt aufweisen.

Als weitere wichtige Fallgruppe ist in diesem Zusammenhang die fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung bzw. bei der Beschaffung von Identitätsnachweisen zu nennen. Die Erwerbstätigkeit ist zu versagen, wenn der Ausländer bei der Passbeschaffung oder bei der Beschaffung von Identitätspapieren vorwerfbar nicht mitwirkt (jüngst OVG Bautzen Beschluss vom 28. Juli 2020 – 3 B 45/20 Rn. 19 – juris sowie Beschluss vom 15. September 2017 – Az.: 3 B 245/17 Rn. 6 – juris). Der mangelnden Mitwirkung des Ausländers bei der Passbeschaffung oder bei der Beschaffung von Identitätspapieren gleichzustellen ist seine Vorspiegelung, nicht im Besitz von Reisedokumenten zu sein. Auch hierdurch wird der Vollzug aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen im Regelfall verhindert (OVG Bautzen Beschluss vom 28. Juli 2020 a. a. O.).

Voraussetzung des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist stets:

aa.) Vertretenmüssen des Abschiebehindernisses

Der Ausländer hat das Abschiebungshindernis zu vertreten, wenn die Gründe, die der Vollziehung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entgegenstehen, in den Verantwortungsbereich des Ausländers fallen (Fehrenbacher, HTK-AusIR / § 60a AufenthG / zu Abs. 6, Stand: 17.02.2020). Zudem muss das Verhalten des Ausländers kausal dafür sein, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Beispiel 1:

Der Heimatsstaat hat den Pass eingezogen. Hier hat der Ausländer das Abschiebungshindernis nicht zu vertreten.

Beispiel 2:

In denjenigen Fallkonstellationen, in denen der Schleuser/Schlepper die Ausweispapiere vor oder bei der Einreise abgenommen hat, ist zu differenzieren

(1) Lässt sich aus den Angaben im Rahmen der Anhörung im Asylverfahren oder seinen Aussagen gegenüber der Ausländerbehörde zweifelsfrei entnehmen, dass der Schlepper dem Ausländer die Pässe im Wege der Erpressung abgenommen hat, kann ihm dies nicht zum Nachteil gereichen. Ein Vertretenmüssen des Abschiebungshindernisses liegt nicht vor (vgl. SG Detmold Beschluss vom 27.06.2019 – Az.: S 16 AY 16/19).

(2) Gibt der Ausländer an, nicht im Besitz eines Reisepasses zu sein und hat er hierfür keine plausible Erklärung, wie ihm dieser abhanden gekommen sein soll, hat er das Abschiebungshindernis kausal zu vertreten. Auch allein die schlichte die Behauptung, der Pass sei vom Schlepper abgenommen worden oder der Schlepper habe diese einbehalten oder nicht mehr herausgegeben, vermag hieran nichts zu ändern.

Kommen Ausländer aus Staaten, in die eine Abschiebung grundsätzlich möglich ist, haben sie die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen daher auch dann selbst zu vertreten, wenn sie keinen Nationalpass oder anerkannten ausländischen Passersatz vorlegen und bei der Beschaffung von Heimreisepapieren nicht mitwirken. Verlangt beispielsweise die zuständige Behörde des Heimatstaates von Aus-

ländern eine Erklärung, dass sie bereit sind, freiwillig auszureisen, so ist ihnen die Abgabe dieser Erklärung grundsätzlich zuzumuten. Weigern sich Ausländer, dem nachzukommen, dann behindern sie vorsätzlich behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung.

Der Ausländer hat das Abschiebungshindernis auch zu vertreten, wenn lediglich die minderjährigen Kinder keine gültigen Pässe haben und deshalb aus tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können mit der Folge, dass auch die Abschiebung der Eltern bzw. des Elternteils aus rechtlichen Gründen nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG unmöglich ist. Diese Abschiebungshindernisse beruhen auf einer vom Ausländer zu vertretenden unzureichenden Mitwirkung bei der Passbeschaffung für die minderjährigen Kinder. Der gesetzliche Vertreter ist gemäß § 80 Abs. 4 AufenthG verpflichtet, für die minderjährigen Kinder den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung des Passes oder Passersatzes zu stellen (OVG Lüneburg Beschluss vom 12. August 2010 – Az.: 8 PA 183/10 Rn. 6).

Sofern der Ausländer noch nicht volljährig ist und damit noch nicht die Fähigkeit besitzt, Verfahrenshandlungen wie etwa die Beantragung von Rückreisedokumenten vorzunehmen (§ 80 Abs. 1 AufenthG), muss er sich im Rahmen des Passbeschaffungsverfahrens nicht das Fehlverhalten seiner Eltern zurechnen lassen. Zwar regelt § 80 Abs. 4 AufenthG, dass der gesetzliche Vertreter verpflichtet ist, für ihn den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung des Passes oder Passersatzes zu stellen, wenn der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Allerdings stellt der Wortlaut des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 AufenthG ausdrücklich auf das persönliche Verhalten des Ausländers ab („...die er selbst zu vertreten hat ...“; „...eigene Täuschung...“). Damit soll gewährleistet werden, dass den Betroffenen nicht das Verhalten ihrer Familienangehörigen zugerechnet wird (Breidenbach in Kluth/Heusch, Ausländerrecht, § 60a Rn. 56).

Beispiel:

Der Ausländer ist 16 Jahre alt. Er möchte eine Beschäftigung aufnehmen, besitzt jedoch keinen Reisepass. Seine Eltern bemühen sich nicht hinreichend um die Passbeschaffung für ihr minderjähriges Kind. Das Fehlverhalten der Eltern darf dem Kind nicht zugerechnet werden.

Kommt eine Abschiebung aus anderen, nicht im Verantwortungsbereich des Ausländers liegenden Gründen nicht in Betracht, ist § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht einschlägig.

Beispiele:

Zu nennen sind hier etwa fehlende Flugverbindungen in den Heimatstaat oder die Nichtdurchführung von Abschiebungen in den Heimatstaat aufgrund der dortigen politischen Lage (etwa Verbot von Abschiebungen) oder aufgrund von Absprachen mit den Regierungen der Heimatstaaten bzw. Internationalen Organisationen.

bb.) Gegenwärtigkeit

Eine Ablehnung der Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit darf nach dem Wortlaut nur auf solche Gründe gestützt werden, die derzeit (d. h. zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erlaubnis der Erwerbstätigkeit) den Vollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verhindern. D. h. die Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG können nur durch ein gegenwärtig an den Tag gelegtes schuldhaftes Mitwirkungs-

pflichtversäumnis, das kausal zu einem gegenwärtigen Abschiebungshindernis führt, erfüllt werden. Gründe, die den Vollzug ausschließlich in der Vergangenheit verzögert oder behindert haben, sind daher unbeachtlich. Wirkt der betreffende Ausländer im Laufe des Verfahrens wieder mit und legt z. B. aktuelle Dokumente zu seiner Identität vor und hat er seine Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung erfüllt, liegen die Voraussetzungen für einen Versagungstatbestand nicht mehr vor. Die Erwerbstätigkeit ist zu erlauben.

Bis in die Gegenwart reicht allerdings das schuldhafte Mitwirkungsversäumnis in folgendem Fall:

Der Ausländer hat vor der Einreise in die Bundesrepublik seinen Reisepass freiwillig einem Schlepper überlassen und sich dadurch bewusst in die Passlosigkeit begeben. In diesem Fall ist zu berücksichtigen, dass der Ausländer selbst die Ursache dafür gesetzt hat, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. Auch wenn diese Mitwirkungspflichtverletzung in der Vergangenheit liegt, wirkt sie aber dennoch fort und verhindert aufenthaltsbeendende Maßnahmen weiterhin, wenn der Ausländer gegenwärtig keine entsprechenden Mitwirkungsbemühungen nachweisen kann. Ist dieser Umstand auch alleiniger Grund für die gegenwärtige Nichtdurchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, liegt der Versagungstatbestand des § 60a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG vor und eine Erwerbstätigkeit darf nicht erlaubt werden (VG Dresden Beschluss vom 18. August 2017 – Az.: 3 L 878/17, nachgehend OVG Bautzen Beschluss vom 1. November 2017 – Az.: 3 B 262/17).

c.) § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG – sichere Herkunftsstaaten

Nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG darf eine Erwerbstätigkeit auch dann nicht erlaubt werden, wenn der Ausländer Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a AsylG ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte aufgrund einer Beratung nach § 24 Abs. 1 AsylG beim BAMF, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde.

- Ein Asylantrag im Sinne dieser Vorschrift ist erst mit der förmlichen Antragsstellung gemäß § 14 AsylG gestellt ist (OVG Münster Beschluss vom 18. August 2017 – 18 B 792/17 Rn. 5 – juris). Mit der bloßen Registrierung als Asylsuchender ist ein Asylantrag noch nicht gestellt.
- Das Erwerbstätigkeitsverbot greift auch ein in Fällen, in denen nach der irregulären Einreise kein Asylantrag gestellt wurde.
- Unbegleitete Minderjährige werden von der Regelung in § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG in den Fällen ausgenommen, in denen die Rücknahme eines nach § 42 Abs. 1 SGB VIII gestellten Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte oder wenn ein Asylantrag aus diesem Grunde nicht gestellt wurde.

3. Ergänzende Anwendungshinweise zur Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG

Die Regelungen in den Anwendungshinweisen des BMI vom 20. Dezember 2019 zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung sind zu beachten. **Ergänzend** dazu ergehen zur Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG folgende Anwendungshinweise:

a.) zu Ziffer 60c.1.0: Persönlicher Anwendungsbereich

Die Vorschrift nach § 60c Abs. 1 AufenthG differenziert zwischen zwei Anspruchsgrundlagen. § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG normiert die sog. „Asylbewerberausbildungsduldung“ und § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die „allgemeine Ausbildungsduldung“.

Die „Asylbewerberausbildungsduldung“ setzt als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die Rechtmäßigkeit der Ausbildungsaufnahme nach Maßgabe des § 61 AsylG voraus.

Geduldete im Sinne des § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG müssen vorher nicht zwingend erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben. Eine solche Einschränkung ergibt sich weder aus dem Wortlaut des § 60c Abs. 1 Satz 1 AufenthG noch aus der Gesetzesbegründung.

Aufgrund der Regelung in § 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG (Vorduldungszeit) kann einem vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer nach Erteilung einer Duldung nach § 60a AufenthG nicht sofort eine Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 1 erteilt werden. Auf die Übergangsregelungen nach § 104 Abs. 15 bis 17 AufenthG wird hingewiesen.

Zeiten, in denen die Ausländerbehörde dem Ausländer eine Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument erteilt hat, werden auf den Vorduldungszeitraum nach § 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG angerechnet, wenn die Ausländerbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass Duldungsgründe vorliegen oder fortbestehen.

b.) zu Ziffer 60c.1.0.1: Erfasste Berufsausbildungen

aa) vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe

Vergleichbar geregelt sind Ausbildungsberufe, die ähnlich formalisierte Ausbildungsgänge wie staatlich anerkannte Ausbildungsberufe aufweisen und mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Zu den vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen zählen vor allem die landesrechtlich geregelten Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen (z. B. Erzieherin).

Für landesrechtlich geregelte Ausbildungsberufe sind die Listen der Kultusministerkonferenz (KMK-Listen) über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen und Fachschulen zu berücksichtigen. Dies sind über das Webportal www.kmk.org »Startseite» »Dokumentation und Statistik» »Beschlüsse und Veröffentlichungen» »Bildung/Schule» »Berufliche Bildung» »Berufsfachschulen oder Fachschulen abrufbar:

Dokumentation der Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen

und

Dokumentation der Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Fachschulen

Wir weisen aber darauf hin, dass einige der darin aufgeführten Ausbildungsberufe die Mindestvoraussetzung an eine qualifizierte Berufsausbildung nicht erfüllen.

Das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe ist unter <https://www.bibb.de/verzeichnis-ausbildungsberufe> abrufbar.

bb.) Zweitausbildung und Umschulungen

In Ergänzung Zu Ziffer 60c.1.2 der Anwendungshinweise des BMI sind nach der Rspr. des BVerwG Ausländer, die bereits im Ausland eine qualifizierte Berufsausbildung absolviert haben, von dem Anwendungsbereich des § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a AufenthG nicht ausgeschlossen, wenn sie im Herkunftsland bereits eine qualifizierte Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf absolviert haben (BVerwG, Beschluss vom 11. August 2020 – Az.: 1 C 18/19).

Der Rechtsanspruch aus § 60c Abs. 1 Satz 1 AufenthG erstreckt sich auf alle berufsqualifizierenden Ausbildungen, ohne nach den Gründen für die Aufnahme der Ausbildung oder des angestrebten Berufswechsels zu differenzieren. Von daher fallen grundsätzlich auch Umschulungen, die nach § 1 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen sollen, unter den Anwendungsbereich des § 60c Abs. 1 AufenthG, sofern sie zum Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung führen und mindestens zwei Jahre andauern.

cc.) Einstiegsqualifizierungen und andere berufsvorbereitende Maßnahmen

Nicht erfasst von der Regelung des § 60c Abs. 1 AufenthG sind neben der Einstiegsqualifizierung im Sinne des § 54a SGB III auch die Teilnahme an anderen durch öffentliche Mittel geförderte Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung, die nicht als betriebliche Einstiegsqualifizierung anzusehen sind. Zu diesen Maßnahmen gehören von der Bundesagentur für Arbeit, von Jobcentern, von Kommunen, dem Freistaat Sachsen oder ESF-Programmen geförderte oder finanzierte Berufsvorbereitungsmaßnahmen.

Die Ausländerbehörde kann jedoch bei Einstiegsqualifizierungen (EQ) und anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen eine Ermessensduldung nach Maßgabe des § 60c Abs. 8 AufenthG i. V. m. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG für die Dauer der Maßnahme erteilen, sofern eine verbindliche Ausbildungsplatzzusage im EQ-Vertrag für eine zeitlich unmittelbar anschließende qualifizierte Berufsausbildung zugesichert oder zuverlässig belegt ist oder der regelhafte Übergang aus der Qualifizierungsmaßnahme in eine qualifizierte Berufsausbildung nachgewiesen werden kann.

Das Ermessen der Ausländerbehörde ist bereits dadurch reduziert, dass eine zeitliche Nähe zum Ausbildungsbeginn besteht. Bei der Ausübung des Ermessens ist stets auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.

Bei (vorzeitiger) Beendigung der Maßnahme ist die Ausreisepflicht durchzusetzen.

Gemäß Ziffer 60c.8 der Anwendungshinweise des BMI kann zudem eine Ermessensduldung nach § 60c Abs. 8 AufenthG i. V. m. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG aber auch bei bereits vorliegendem Ausbildungsvertrag vor der frühestmöglichen Antragstellung in Betracht kommen, sofern die Frist nach § 60c Abs. 2 Nr. 2 von 3 Monaten, in denen die Person im Besitz einer Duldung ist, bereits verstrichen ist.

dd.) Beschäftigungserlaubnis

Liegen die Voraussetzungen nach § 60c Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht vor, darf die Ausländerbehörde keine Beschäftigungserlaubnis für diese Ausbildung erteilen.

— Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung aus anderen Gründen vor, gilt im Hinblick auf die Beschäftigungserlaubnis die Regelung nach § 4a Abs. 4 AufenthG. Diese Ausbildung/Beschäftigung genießt jedoch nicht den Schutz des § 60c AufenthG.

— Sollte eine bereits während des Asylverfahrens begonnene Ausbildung wegen einer noch zu klärenden Identität (§ 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG) nicht nahtlos in eine Ausbildungsduldung gemäß § 60c AufenthG übergehen können, sollte eine Überbrückungsregelung für einen Zeitraum von regelmäßig 3 Monaten geprüft werden. In dieser Zeit liegt eine Ermessensreduzierung auf Null zugunsten des Ausländers bezüglich der Beschäftigungserlaubnis nach § 4a Abs. 4 AufenthG vor. Die Beschäftigungserlaubnis ist nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung bis zu einer Entscheidung über die Ausbildungsduldung weiterzuerteilen.

c.) zu Ziffer 60c.3.1: Zeitpunkt der Erteilung der Duldung

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 3 AufenthG ist zwischen zwei Fallvarianten zu differenzieren:

aa.) Fortführung einer bereits begonnenen Berufsausbildung als abgelehnter Asylbewerber

— Wurde eine Berufsausbildung bereits mit dem Status einer Aufenthaltsgestattung begonnen, ist eine Ausbildungsduldung nach Maßgabe des § 60c AufenthG zur Fortführung der Berufsausbildung zu erteilen, sofern ein berücksichtigungsfähiger Antrag im Sinne des § 60c Abs. 3 Satz 3 AufenthG gegeben ist (vgl. dazu unten d.)) und nicht Versagungstatbestände nach § 60c Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 AufenthG vorliegen.

bb.) Aufnahme einer Berufsausbildung im Status der Duldung

Ein Geduldeter kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung den Antrag auf Erteilung der Ausbildungsduldung stellen (§ 60c Abs. 3 Satz 1 AufenthG), außerdem wird die Ausbildungsduldung frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt, § 60c Abs. 3 Satz 2 AufenthG. Verfrüht bzw. nicht entscheidungsreif gestellte Anträge sind zwar nicht unzulässig, können eine Anwartschaft auf die Ausbildungsduldung aber nicht begründen (Wittmann/Röder, Aktuelle Rechtsfragen zur Ausbildungsduldung gem. § 60c AufenthG, ZAR 2019, 412 [423]).

Auf § 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird hingewiesen.

d.) zu den Ziffern 60c.1.0.3, 60c.3.1: Anforderungen an einen berücksichtigungsfähigen Antrag im Sinne des § 60c Abs. 3 Satz 3 AufenthG

Der Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung unterliegt grundsätzlich keinem Formerfordernis. Von einem ordnungsgemäßen und berücksichtigungsfähigen Antrag ist nur dann auszugehen, wenn der Ausländer in für die Ausländerbehörde erkennbarer Weise zu erkennen gibt (vgl. § 133 BGB), dass er die zeitnahe Aufnahme einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder eine Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf anstrebt, soweit er ohnehin nicht bereits als Gestatteter eine Berufsausbildung begonnen hat. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass der Ausländer bei der Ausländerbehörde den von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Berufsausbildungsvertrag sowie die Eintragungsbestätigung der zuständigen Stelle bzw. Kammer (z.B. Handwerkskammer) vorweist oder der Nachweis der Beantragung der Eintragung erbracht wird. Der Nachweis einer positiven Prüfung (sog. „Geprüft-Stempel“ auf dem Original des eingereichten Ausbildungsvertrages) des Ausbildungsvertrages durch die zuständige Stelle/ Kammer reicht aus. Bei Berufsausbildungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen ist die Bestätigung der Ausbildung durch die staatliche oder staatlich anerkannte Schule vorzulegen. Bei berufsfachschulischen Bildungsgängen im Bereich Gesundheit und Soziales (Gesundheitsfachberufe wie bspw. Pflegehelfer oder Sozialassistent) gibt es keinen „Geprüft-Stempel“.

Die Ausländerbehörde darf die Entgegennahme eines Ausbildungsvertrages oder eines Antrages auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht unter Hinweis auf vermeintlich geringe oder nicht vorhandene Erfolgsaussichten ablehnen.

Sollte in der Praxis ein Ausbildungsbetrieb nicht bereit sein, einen verbindlichen Ausbildungsvertrag mit dem Ausländer abzuschließen, solange eine Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG durch die Ausländerbehörde nicht sicher ist, liegt ein ordnungsgemäßer Antrag erst dann vor, wenn der Ausbildungsbetrieb gegenüber der Ausländerbehörde eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, dass er die Ausbildung des Ausländers beabsichtigt und einen Entwurf des Ausbildungsvertrages übersendet.

Weiteres Verfahren in dieser Fallkonstellation:

- Die Ausländerbehörde prüft anschließend, ob es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung handelt und ob Versagungsgründe vorliegen. Der Ausbildungsbetrieb kann der Ausländerbehörde hierzu auch eine von der zuständigen Kammer abgegebene schriftliche Erklärung vorlegen, dass es sich bei der beabsichtigten Ausbildung um eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt.
- Liegen alle Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung vor (ausgenommen der Ausbildungsvertrag), erteilt die Ausländerbehörde dem Ausbildungsbetrieb eine schriftliche Zusicherung zur Duldungserteilung mit der Maßgabe, dass ein von der zuständigen Stelle geprüfter Ausbildungsvertrag vorgelegt wird und sich die entscheidungserhebliche Sachlage bis zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht zu Ungunsten des Ausländers verändert hat. Die Zusicherung kann mit dem Hinweis auf die Mitteilungspflicht nach § 60c Abs. 5 AufenthG verbunden werden.

- Der Ausbildungsbetrieb oder der Auszubildende legt den Ausbildungsvertrag im Original mit dem „Geprüft-Stempel“ der zuständigen Stelle oder den Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vor.
- Die Ausländerbehörde prüft abschließend, ob sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt nicht zu Ungunsten des Ausländers verändert hat und erteilt anschließend die Ausbildungsduldung und die Beschäftigungserlaubnis.

e.) zu Ziffer 60c. 1.2 und 60c.2.0: Versagungstatbestände für die Ausbildungsduldung

Vorab wird darauf hingewiesen, dass bei Vorlage eines Versagungstatbestandes sowohl die Ausbildungsduldung als auch die Beschäftigungserlaubnis nicht erteilt werden darf. Es darf auch keine Ermessensausbildungsduldung nach § 60c Abs. 7 AufenthG erteilt werden.

aa.) zu Ziffer 60c.1.2.: offensichtlicher Missbrauch

Eine Missbräuchlichkeit des angestrebten Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 60c Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist auch dann gegeben, wenn das angestrebte Ausbildungsverhältnis lediglich deswegen begonnen wird, um eine Beendigung des Aufenthalts in der Bundesrepublik zu verhindern und der Ausländer nicht glaubhaft machen kann, ernsthaft die angestrebte Ausbildung auch zu Ende führen zu können und zu wollen. Eine Ausbildungsduldung im Sinne des § 60c AufenthG dient nicht ausschließlich dem dringenden persönlichen Interesse des Ausländers, im Bundesgebiet einen Beruf erlernen zu dürfen, sondern ebenso dem Interesse der Ausbildungsbetriebe an der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses aus dem Kreis der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer. Diesem Interesse wird insbesondere dann nicht Rechnung getragen, wenn der Ausländer lediglich eine Ausbildung aufnimmt, um seinen vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen, es sich jedoch aufdrängt, dass er in Wahrheit ein anderes Berufsverhältnis aufnehmen und somit das Ziel der Ausbildung nicht erreichen wird (VG Potsdam Beschluss vom 11. März 2020 – Az.: 8 L 737/19 Rn. 19 – juris). Ob ein solcher Fall vorliegt, bemisst sich nach Umständen des konkreten Einzelfalls, die im Rahmen einer Gesamtschau zu würdigen sind.

bb.) zu Ziffer 60c.2.1: Erwerbstätigkeitsverbote nach § 60a Abs. 6 AufenthG

Mit Blick auf die Personengruppe nach § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, die bereits im Asylverfahren eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen haben und diese nach Ablehnung des Asylantrags fortsetzen möchten, ist – unter dem Gesichtspunkt des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG – wie folgt zu verfahren:

- (1) Als Asylbewerber ist der Ausländer über seine notwendigen Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Beschaffung von Identitätsdokumenten nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG zu belehren. § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG enthält indes keine Verpflichtung zur Passbeschaffung durch den Ausländer und demgemäß auch keine Rechtsgrundlage für die Ausländerbehörde, eine dahingehende Verpflichtung zu konkretisieren. Auch besteht während des Asylverfahrens keine Verpflichtung zur Vorsprache bei der Botschaft des Heimatstaates.
- (2) Der Ausbildungsbetrieb und der Ausländer sollten bereits im Zeitpunkt der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis während des Asylverfahrens nach Maßgabe des § 61 AsylG auf die Rechtsfolgen des § 60a Abs. 6 AufenthG schriftlich hingewiesen werden, sollte der Ausländer seine Ausbildung nach Ablehnung seines Asylan-

trages fortsetzen wollen und nicht bei der Beschaffung des Passes oder Passersatzdokumentes sowie bei der Identitätsklärung mitwirken.

- (3) Sofern die Identität des Ausländers nicht unmittelbar nach Abschluss des Asylverfahrens geklärt ist und ein lückenloser Übergang in die Ausbildungsduldung gem. § 60c Abs. 1 AufenthG daher ausscheidet, ist die Fortsetzung der Ausbildung vorübergehend über die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu gewährleisten. Die Abschiebung ist in diesen Fällen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, da dem Ausländer Gelegenheit zu geben ist, die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausbildungsduldung zu erfüllen und dies von der ABH zu prüfen ist. Dem Ausländer ist hier zunächst eine auf bis zu **drei Monate** befristete Duldung zu erteilen, verlängerbar um weitere drei Monate. Bei der Dauer der nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu erteilenden Duldung ist nach den Umständen des Einzelfalls die Zumutbarkeit zu berücksichtigen, wobei der Ausländer von sich aus tätig werden und an allen Handlungen mitwirken muss, die die ABH zulässigerweise von ihm verlangt (zur Identitätsklärung vgl. unten 3. e) dd).
- (4) Sobald der Ausländer seine Identität geklärt hat, ist eine nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteilte Duldung auf eine Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 1 AufenthG umzustellen.

cc.) zu Ziffer 60c.2.2: Vorduldungszeit von drei Monaten

Es wird darauf hingewiesen, dass Zeiten, in denen einem Ausländer eine Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt worden ist, nicht als Vorduldungszeit im Sinne des § 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 60b Abs. 5 Satz 1 AufenthG angerechnet werden.

dd.) zu Ziffer 60c.2.3.4: geklärte Identität

- (1) Gemäß § 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ist zunächst zu klären, ob ein Fall einer vorwerfbareren Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung, Identitätsklärung oder der Beschaffung von Identitätspapieren im Sinne von § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt. Ist dies der Fall, scheidet die Erteilung einer Ausbildungsduldung bereits gemäß § 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 60a Abs. 6 AufenthG aus.
- (2) Die Erforderlichkeit und Zumutbarkeit konkreter Mitwirkungshandlungen ist erst dann entscheidungsrelevant, wenn die Identitätsklärung erst nach den in § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG genannten Zeitpunkten gelingt: Hat der Betroffene innerhalb der Fristen ausreichend mitgewirkt und die verspätete Identitätsklärung nicht zu vertreten, entsteht im Zeitpunkt der Identitätsklärung ein gebundener Anspruch. Bei hinreichender Mitwirkung nach dem maßgeblichen Zeitpunkt kann die Ausländerbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen davon absehen (Wittmann/Röder, a.a.O.).
- (3) Für die Feststellung der Ausländerbehörde, ob der Ausländer fristgerecht alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen hat, kommt es entscheidend darauf an, ob eine Zuordnung des vorgelegten Dokuments zu der sich ausweisenden Person hinreichend verlässlich möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Dokument biometrische Merkmale enthält. Anderenfalls muss es zwingend dafür geeignet sein, dass sich der Ausländer auf Ba-

sis dieses Dokuments einen Pass oder Passersatzpapiere beschaffen kann. Ist die Identität nicht zweifelsfrei feststellbar oder ist es nicht erwiesen, dass das in Frage stehende Dokument geeignet ist, bei der Auslandsvertretung des Herkunftsstaates einen Pass oder ein Passersatzpapier zu erlangen, so wirkt sich dies nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen (vgl. § 1 Satz 1 Sächs-VwVfZG i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 1 VwVfG) zu Lasten des Ausländers aus (VG Potsdam Beschluss vom 18. September 2020 – Az.: 8 L 764/20 Rn. 18, juris).

Das Ergreifen „erforderlicher“ Maßnahmen setzt voraus, dass diese auch geeignet sind, eine Klärung der Identität des Ausländers zu erreichen. Dies bedingt bei Vorlage von Dokumenten, die keine biometrischen Angaben enthalten, dass diese grundsätzlich zur Erlangung eines Passes oder Passersatzes geeignet sind. Kann der Ausländer diese Eignung nicht nachweisen, hat er nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Beispiel:

Der Ausländer legt nicht nachvollziehbar dar, was ihn daran gehindert hat, bereits vor der Beantragung der Ausbildungsduldung einen Passantrag bei der für ihn zuständigen Botschaft zu stellen.

- (4) Im Rahmen des § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG ist ausgehend vom Wortlaut des § 60c Abs. 2 Nr. 3 HS. 2 AufenthG („...ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat“) auf das persönliche Verhalten des Ausländers im Rahmen der Identitätsklärung abzustellen.
- (5) Wird die Identität anders als durch die Vorlage eines Passes nachgewiesen und wird eine Ausbildungsduldung erteilt, ist der Ausländer in dem Erteilungsbescheid ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG die Vorlage eines Passes nach Maßgabe der §§ 3 und 5 AufenthG erforderlich wird.

ee.) Zu Ziffer 60c.2.5.0: Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Der Gesetzgeber hat für Ausländer, die im Status der Duldung eine Ausbildung aufnehmen wollen, den Konflikt zwischen Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zugunsten der Durchsetzung der Ausreisepflicht entschieden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.

Bei der Prüfung des Versagungsgrundes nach § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG ist eine aktenkundige Dokumentation der Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung von besonderer Bedeutung. Die Landesdirektion Sachsen, Zentrale Ausländerbehörde, und die unteren Ausländerbehörden werden gebeten, hierauf zu achten. Die untere Ausländerbehörde hat sich zudem in den Fällen, in denen die Landesdirektion Sachsen, Zentrale Ausländerbehörde, für die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zuständig ist, mit dieser entsprechend abzustimmen.

Maßgeblicher Zeitpunkt der Beurteilung, ob konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, ist der Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung (vgl. OVG Bautzen Beschluss vom 25. Oktober 2018 – Az.: 3 B 345/18). Konkrete Maß-

nahmen zur Aufenthaltsbeendigung müssen bereits in diesem Zeitpunkt eingeleitet worden sein oder vorliegen, um als Ausschlussgrund herangezogen zu werden. Wichtig ist es daher, dass die ABH den Antrag unverzüglich der ZAB mitteilt.

- (1) Beantragt der Ausländer bei der unteren Ausländerbehörde die Ausbildungsduldung, teilt sie diesen Umstand und das Datum der Antragsstellung unverzüglich der Landesdirektion Sachsen, Zentrale Ausländerbehörde (ZAB), mit, wenn die ZAB für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Nr. 3 SächsAAZuVO) zuständig ist. Die Mitteilung ist dabei an das Funktionspostfach referat63vollzug@lds.sachsen.de zu richten.
- (2) Vor der Mitteilung an die ZAB hat die untere Ausländerbehörde unverzüglich zu prüfen, ob ein ordnungsgemäßer und damit auch berücksichtigungsfähiger Antrag vorliegt (vgl. oben unter d.).
- (3) Die ZAB teilt daraufhin der unteren Ausländerbehörde unverzüglich mit, ob im Zeitpunkt der Antragsstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstanden. Mit Eingang des Antrags auf Ausbildungsduldung hat die ZAB von der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen abzusehen.
- (4) Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Sinne des § 60c AufenthG sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Abschiebung, wenn die Abschiebung nicht von vornherein offensichtlich undurchführbar ist und die bei typisierender Betrachtung prognostisch in einem engen sachlichen und vor allem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung selbst stehen und bei denen in der Regel ein Tätigwerden nach außen gegenüber Dritten (d. h. nicht LDS/ZAB), die mit der Abschiebung befasst sind, erfolgt ist.

Ausgehend vom Wortlaut des § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG handelt es sich um einen abschließenden Katalog an aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

aa) § 60c Abs. 2 Nr.5 Buchst. a) – Feststellung Reisefähigkeit

Ist eine medizinische Untersuchung durch die Ausländerbehörde / ZAB veranlasst worden und liegt noch kein Untersuchungsergebnis vor, ist der Versagungsgrund gegeben. Wird eine längerfristige oder dauerhafte Reiseunfähigkeit vor Durchführung der Abschiebung festgestellt, hindert dies nicht die Erteilung der Ausbildungsduldung. Von einer längeren Reiseunfähigkeit ist in der Regel ab einer Zeitdauer von sechs Monaten auszugehen.

bb) § 60c Abs. 2 Nr. 5 Buchst. c) – Buchung von Transportmitteln

Für die Bejahung des Tatbestandes ist es unschädlich, wenn noch keine Buchungsbestätigung der zuständigen Stelle vorliegt.

cc) § 60c Abs. 2 Nr. 5 Buchst. d) – vergleichbare Vorbereitungsmaßnahmen

Die Vorschrift enthält einen Auffangtatbestand für weitere, nicht in dem Katalog genannte aufenthaltsbeendende Maßnahmen, die der Erteilung einer Ausbildungsduldung entgegenstehen. Danach stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevor, wenn vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen.

Darunter fallen insbesondere:

- Rücknahmeersuchen beim Heimatstaat gestellt, auch wenn noch keine Rücknahmezusage vorliegt,
- Beantragung der Abschiebehaft (OVG Lüneburg, Beschluss vom 09.12.2016 Az.: 8 ME 184/16) oder des Ausreisegewahrsams (BT-Drs. 19/8286 S. 16),
- Abschiebungersuchen/Vollzugsauftrag gegenüber der Polizei (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.10.2016, 11 S 1991/16 OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.08.2018, 13 ME 298/18 und Hessischer VGH, Beschluss vom 15.02.2018, 3 B 2137/17),
- Ersuchen der unteren Ausländerbehörden an die ZAB zur Amtshilfe bei der Abschiebungsorganisation (z. B. Flugbuchung), dazu VGH München Beschluss vom 27.02.2019 – Az.: 19 CE 17.2102 Rn. 7 – juris),
- Abforderung des zugesagten Passersatzpapiers bei den zuständigen Behörden des Heimatstaates,
- Kontaktaufnahme mit der deutschen Auslandsvertretung im Abschiebezielstaat zur Vorbereitung der Abschiebung (OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.08.2018, 13 ME 298/18),
- Vorbereitungsmaßnahmen, wie die Einleitung eines Verfahrens zur Passersatzbeschaffung, sobald hier ein Tätigwerden nach außen gegenüber Dritten erfolgt (z. B. Online-Beantragung PEP), dazu Aachen Urteil vom 08.07.2020 – Az.: 4 K 3454/19
- Identifizierungsanfrage bei der Botschaft oder Behörden des Heimatstaates entweder mit vorhandenen Sachbeweisen oder ggf. mit Personalien und Fingerabdrücken,
- Übermittlung der Daten an die Bundespolizei beim ZUR (Gemeinsames Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr), um den Ausländer auf eine Identifizierungsliste an die Botschaft oder Behörden des Heimatstaates zu setzen,
- Zusage des Heimatstaates zur Ausstellung von Passersatzpapieren, wenn die Ausstellung sowohl prozedural als auch zeitlich absehbar ist,
- Verfügung des Sachgebiets Vollzug der ZAB an das Sachgebiet Passbeschaffung der ZAB, ein EU-Laissez-Passer auszustellen, soweit ein geeigneter Sachbeweis (bspw. Geburtsurkunde) vorliegt. Ab diesem Zeitpunkt besteht für die ZAB die Möglichkeit, für den Ausländer jederzeit ein EU-Laissez-Passer für eine Rückführung in das Heimatland auszustellen (VGH München Beschluss vom 20.11.2018 – Az.: 10 CE 1598/18).

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Regelbeispiele, der Katalog ist nicht abschließend.

dd) § 60c Abs. 2 Nr. 5 Buchst. e) – Verfahren zu Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gem. Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013

Da die Einleitung eines Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens bei erstmaliger Asylantragsstellung obligatorisch ist (vgl. Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO), ist für die Annahme einer konkret bevorstehenden Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung

ein hinreichender sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung erforderlich.

Letzterer ist nicht gegeben im Fall eines Ablaufs der Ersuchens- oder Überstellungsfristen (Artt. 21 Abs.1, 23 Abs. 2, 29 Dublin-III-VO) sowie bei Selbsteintritt der Bundesrepublik (Art. 17 Dublin-III-VO). Der Zusammenhang ist auch nicht gegeben im Fall des Erlasses einer Abschiebungsandrohung durch das BAMF gem. § 34a Abs. 1 Satz 4 AsylG.

Von einer Maßnahme im Sinne des § 60c Abs. 2 Nr. 5 Buchst. e) ist im Fall des Erlasses einer Abschiebungsanordnung durch das BAMF nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG auszugehen (VGH Mannheim Beschluss vom 04.01.2017 – Az.: 11 S 2301/16).

- (5) Liegt eine der vorgenannten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung vor, teilt die ZAB der unteren Ausländerbehörde mit, dass konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevorstehen und dokumentiert die Gründe in den Akten.
- (6) Liegt im Einzelfall keine der vorgenannten Maßnahmen vor, teilt die ZAB der unteren Ausländerbehörde mit, dass keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vorliegen.
- (7) In allen anderen Fällen, in denen die unteren Ausländerbehörden für die Abschiebung zuständig sind, entscheiden sie ohne Beteiligung der ZAB anhand der o. a. Maßstäbe, ob das Tatbestandsmerkmal der konkret bevorstehenden aufenthaltsbeendenden Maßnahme nach § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG erfüllt ist oder nicht.

Bleiben konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ohne Ergebnis, ohne dass dies dem Ausländer zuzurechnen ist, dürfen diese nicht allein deswegen wiederholt werden, um das Entstehen des Anspruchs nach § 60c Abs. 1 AufenthG zu verhindern. Wurde zum Beispiel als erster Schritt zur Aufenthaltsbeendigung ein Ausländer aufgefordert, einen Heimatpass vorzulegen und wurde die Ausstellung von der zuständigen Auslandsvertretung abgelehnt, ohne zumutbare Voraussetzungen zu benennen oder wurden unzumutbare Voraussetzungen benannt, kommt eine Versagung der Duldung nur in Betracht, wenn sich die Ausstellungspraxis der Auslandsvertretung nach Kenntnis der Ausländerbehörde zwischenzeitlich geändert hat.

Sind die Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 1 AufenthG nicht gegeben, kann bei einer erstmaligen Aufnahme einer Berufsausbildung nicht auf eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG aus dringenden persönlichen Gründen zurückgegriffen werden. § 60c AufenthG ist die grundsätzliche Spezialvorschrift, es sei denn, es ist ein Ausnahmefall, wie unter Ziffer 3 b cc.) (berufsvorbereitende Maßnahmen) beschrieben, gegeben.

f.) Aussetzung des Verwaltungsverfahrens auf Erteilung einer Ausbildungsduldung

Gemäß § 79 Abs. 5 AufenthG ist die Entscheidung über die Ausbildungsduldung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft, auszusetzen, wenn ein Ausländer, gegen den wegen einer Straftat öffentliche Klage erhoben wurde, die Erteilung einer Ausbildungsduldung beantragt, es sei

denn, über die Ausbildungsduldung kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.

g.) Zu Ziffer 60c.7.: Ermessensduldung nach § 60c Abs. 7 AufenthG

aa.) Erfasste Konstellationen

§ 60c Abs. 7 AufenthG kommt in zwei Fallkonstellationen zur Anwendung:

Konstellation 1:

Die Klärung der Identität kann nicht herbeigeführt werden, obwohl der Ausländer fristgerecht alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat (BT-Drs. 19/8286, S. 16). Hat der Ausländer fristgerecht alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen getroffen, um seine Identität zu klären, steht die Erteilung der Ausbildungsduldung im Sinne des § 60c Abs. 1 Satz 1 AufenthG im Ermessen der Ausländerbehörde. Ausgehend hiervon ist das behördliche Ermessen bereits dann eröffnet, wenn der Ausländer die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung unternommen hat, nicht erst wenn die Identität geklärt ist (VG München Beschluss vom 10. März 2020 – Az.: M 10 E 6205/19 Rn. 41 – juris). Es liegt ein Ermessensausfall vor, wenn die Ausländerbehörde davon ausgeht, die fehlende Identitätsklärung schließe die Erteilung einer Ausbildungsduldung zwingend aus.

Das der Ausländerbehörde eingeräumte Ermessen bezieht sich nur auf das Absehen vom Erfordernis der Identitätsklärung als Duldungsvoraussetzung (§ 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG).

Da eine Abschiebung des Betroffenen in diesen Fällen regelmäßig dauerhaft unmöglich sein wird, ist die Ermessensausübung nur noch auf die Frage beschränkt, wie lange die Ausländerbehörde – nach Ausschöpfung aller zumutbaren Mitwirkungsoptionen des Betroffenen – sich selbst um eine Klärung bemühen will. Wenn aufgrund der fristgerechten Mitwirkung keine ernsthaften Zweifel an der behaupteten Identität bestehen, aus Sicht der Behörde aber absehbar ist, dass eine endgültige Identitätsklärung (z. B. aufgrund von Bearbeitungszeiten bei der Botschaft) vorhersehbar erheblichen Zeitaufwand verursachen wird oder vollständig aussichtslos erscheint, wird das behördliche Ermessen demgegenüber auf Null reduziert sein (Fehrenbacher, HTK-AuslR / § 60c AufenthG / zu Abs. 7, Stand: 17.02.2020). Abzustellen ist dabei auf die Umstände des Einzelfalles.

Konstellation 2:

Der Betroffene ergreift erst nach Ablauf der in § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG genannten Fristen ihm zumutbare und erforderliche Mitwirkungshandlungen zur Klärung der Identität (OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 9. Juli 2020 – Az.: OVG 3 M 129/20 Rn. 27). Die Identität kann – aus welchen Gründen auch immer – nicht geklärt werden.

Im Rahmen der Ermessensausübung entscheidet das bisherige Mitwirkungsverhalten nur noch über die Frage, ob von dem Versagungsgrund des § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG gemäß § 60c Abs. 7 im Ermessenswege abgesehen werden kann (VGH München Beschluss vom 2. Juni 2020 – Az.: 10 CE 931/20 Rn. 15 – juris). In der Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Versäumung der Frist lediglich auf Nach-

lässigkeit beruht oder der Ausländer sich durch die Säumnis bewusst Vorteile verschafft hat (Wittmann/Röder a.a.O.).

Hinweis:

In beiden Konstellationen ist ausgehend von der Rspr. des SächsOVG (Beschluss vom 28. Juli 2020 – Az.: 3 B 45/20 Rn. 23) zu berücksichtigen, dass § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 und Satz 2 AufenthG als Ausschlussgrund auch im Fall des § 60c Abs. 7 AufenthG nicht verdrängt werden. Der Anwendungsbereich des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG bleibt auch nach Einführung des § 60c AufenthG in Fällen eröffnet, in denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus anderen Gründen als seine mangelnde Mitwirkung an der Identitätsklärung nicht vollzogen werden können. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Ausländer vorspiegelt, nicht im Besitz von Reisepapieren zu sein. Im Fall des Vorliegens des Ausschlussgrundes gemäß § 60c Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 60a Abs. 6 AufenthG sieht § 60c AufenthG jedoch keine Ermessensduldung vor.

bb.) Reichweite des § 60c Abs. 7 AufenthG zu § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG

Wie unter 2. b) ausgeführt, genügt es für die Bejahung des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, wenn der ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer vorwerfbar an der Klärung seiner Identität nicht mitwirkt. Der Ausländer ist gefordert, an allen zumutbaren Handlungen mitzuwirken, die die Behörden von ihm verlangen und darüber eigeninitiativ ihm mögliche Schritte in die Wege zu leiten, die geeignet sind, seine Identität zu klären (Hailbronner, § 60a AufenthG Rn. 172). Nur wenn er diesen Pflichten nachkommt, scheidet der Ausschlussstatbestand des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG aus.

Derselbe Maßstab gilt nach dem Wortlaut des § 60c Abs. 7 AufenthG für die Erteilung einer Ermessensausbildungsduldung.

h.) Erlöschen der Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 4 AufenthG und Mitteilungspflichten der Bildungseinrichtung nach § 60c Abs. 5 AufenthG

Die Ausbildungsduldung erlischt gemäß § 60c Abs. 4 AufenthG kraft Gesetzes, wenn ein Ausschlussgrund nach § 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG eintritt oder die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wird.

Im Fall der vorzeitigen Beendigung trifft zunächst die Bildungseinrichtung (Ausbildungsbetriebe bei einer betrieblichen Berufsaus- oder Weiterbildung; Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung, § 2 Abs. 12c AufenthG) eine Mitteilungspflicht nach § 60c Abs. 5 AufenthG. Die Ausländerbehörde hat insoweit keine eigene Entscheidungskompetenz zur Feststellung einer vorzeitigen Beendigung oder des Abbruchs. Vielmehr hat die Bildungseinrichtung die Feststellung zu treffen, ob die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wurde und dies der Ausländerbehörde mitzuteilen. Letztlich kann auch nur die Bildungseinrichtung diese Einschätzung vornehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Bildungseinrichtungen zur Mitteilung verpflichtet sind. Die Regelung des § 87 Abs. 1 AufenthG, wonach Schulen sowie sonstige Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von der Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörden ausgenommen sind, tritt hinter die spezielle Regelung des § 60c Abs. 5 AufenthG zurück.

Davon unberührt bleibt die freiwillige Mitteilung des Ausländers an die Ausländerbehörde über den Abbruch oder der vorzeitigen Beendigung der Ausbildung.

Sowohl eine vorzeitige Beendigung als auch ein Abbruch setzen ein aktives Tun voraus. Dies kann sowohl vom Auszubildenden als auch von der Bildungseinrichtung ausgehen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) wird im Rahmen der Ausübung seiner Rechtsaufsicht die jeweiligen Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern darum ersuchen, die Bildungseinrichtungen auf die Mitteilungspflichten nach § 60c Abs. 5 AufenthG hinzuweisen.

Auch das Sächsische Staatsministerium für Kultus wurde gebeten, im Rahmen der Fachaufsicht über das Landesamt für Schule und Bildung die Bildungseinrichtungen auf die Mitteilungspflichten nach § 60c Abs. 5 AufenthG hinzuweisen.

Die Bildungseinrichtungen sind nicht verpflichtet, jedes unentschuldigte Fehlen des Auszubildenden an die Ausländerbehörden zu melden, nur um vorsorglich sicherzustellen, dass sie nicht gegen die Mitteilungspflicht verstoßen. In Konkretisierung des gesetzlichen Wortlauts besteht in folgenden Fällen die Mitteilungspflicht:

- Kündigung oder Anfechtung durch den Auszubildenden oder der Bildungseinrichtung
- Auflösungsvertrag (eilvernehmliche Beendigung, z. B. gesundheitliche Gründe, fachliche Überforderung, mangelnde Leistung oder Motivation, Schwierigkeiten mit Kollegen und Ausbildern, fachliche und pädagogische Mängel in der Ausbildung, Beschäftigung mit ausbildungsfremden Tätigkeiten, Betriebsaufgabe des Ausbildungsbetriebes)
- Mitteilung des Auszubildenden an die Bildungseinrichtung zur Nichtfortsetzung der Ausbildung.

Begründet das Verhalten des Auszubildenden einen Kündigungsgrund, hat die Bildungseinrichtung zu entscheiden, ob sie zunächst eine Abmahnung aussprechen muss oder das Ausbildungsverhältnis sofort beenden kann. Wenn sie allerdings zur Einschätzung gelangt, dass der Auszubildende die Ausbildung nicht mehr ernsthaft fortsetzen will, hat er dies der Ausländerbehörde zu melden.

Die Mitteilung der Bildungseinrichtung hat nach § 60c Abs. 5 Satz 1 AufenthG unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, zu erfolgen. Ist der Bildungseinrichtung die Meldung nicht innerhalb der Zweiwochenfrist möglich, hat sie die Gründe darzulegen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Mitteilung des Auszubildenden über seinen Ausbildungsabbruch der Bildungseinrichtung während dessen Betriebsferien zugegangen ist. Unmittelbar nach Kenntnisnahme hat die Bildungseinrichtung der Ausländerbehörde dies mitzuteilen.

Es besteht für die Ausländerbehörden zwar grundsätzlich keine gesetzliche Belehrungsverpflichtung gegenüber den Bildungseinrichtungen über deren Mitteilungspflichten und die Rechtsfolgen bei Unterlassen oder nicht ordnungsgemäßer Mitteilung. Wir empfehlen dennoch, der Bildungseinrichtung eine Information auszuhändigen oder in elektronischer Form zuzuleiten. Hierzu kann das als Anlage beigefügte Muster genutzt

werden. Dem Muster ist auch ein Formular für die Mitteilungspflicht der Bildungseinrichtung beigelegt, welches diese nutzen kann.

Erteilt eine Bildungseinrichtung eine entsprechende Mitteilung nach § 60c Abs. 5 AufenthG, sollte die Ausländerbehörde den Eingang gegenüber der Bildungseinrichtung kurz formlos bestätigen.

i.) Erlöschen der Ausbildungsuldung nach § 60c Abs. 8 i. V. m. § 60a Abs. 5 Satz 1 AufenthG

Da die Vorschrift des § 60c AufenthG keine abschließenden Regelungen zum Erlöschen der Ausbildungsuldung enthält, findet über den Verweis in § 60c Abs. 8 AufenthG die Vorschrift des § 60a Abs. 5 Satz 1 AufenthG Anwendung. Die Ausbildungsuldung erlischt kraft Gesetzes auch mit der Ausreise des Ausländers (VGH Kassel Beschluss vom 27. Juli 2020 – Az.: 7 B 1459/20 Rn. 16 – juris).

j.) Hinweise in der Duldungsbescheinigung

Wir empfehlen in die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer qualifizierten Berufsausbildung (Ausbildungsuldung) folgende Hinweise aufzunehmen:

- „Die Ausbildungsuldung erlischt gemäß § 60c Abs. 4 AufenthG mit vorzeitiger Beendigung oder Abbruch der Ausbildung.“
- „Die Ausbildungsuldung erlischt gemäß § 60a Abs. 5 Satz 1 AufenthG mit Ausreise des Ausländers.“

k.) Übergang in ein Aufenthaltsrecht nach § 19d Abs. 1a AufenthG

Nach § 60c Abs. 6 Satz 2 AufenthG wird die Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden.

Ausgehend hiervon endet die aufenthaltsrechtliche Privilegierung eines im Besitz einer Ausbildungsuldung befindlichen Ausländers spätestens sechs Monate nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung. Eine nochmalige Verlängerung kommt nicht in Betracht. Nicht ausgeschlossen ist aber die Erteilung einer allgemeinen Duldung aus anderen Gründen nach § 60a Abs. 2 AufenthG. Dieser Duldungsgrund muss jedoch ein anderer sein als die Ausbildung oder anschließende Arbeitsplatzsuche (Hailbronner, § 60c Rn. 104).

Beantragt der Ausländer nach Ablauf der Duldung zur Arbeitsplatzsuche oder erst lange Zeit später (bspw. nach längerer Abwesenheit im Bundesgebiet und anschließender Wiedereinreise) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG, darf ihm eine solche nicht erteilt werden. In Betracht kommt nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 AufenthG im Ermessenswege. Um in den Genuss der aufenthaltsrechtlichen Privilegierung des § 19d Abs. 1a AufenthG zu kommen, ist der Ausländer demnach gehalten, zeitnah nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung, spä-

testens jedoch bis zum Ablauf der zur Arbeitsplatzsuche erteilten Duldung, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG zu beantragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und um Weiterleitung an die unteren Ausländerbehörden.



Reinhard Boos
Referatsleiter Ausländerangelegenheiten und
Staatsangehörigkeit

Anlage
